



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 53. Er muß dagegen, auch wenn er verheurathet ist, unterhalten  
werden

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 53. Auch müssen die leiblichen Kellern nach der, durch mehrere Entscheidungen bestätigten, Landes-Observanz dem Unerben, wenn er verheurathet ist, mit dessen Ehefrau auf dem Colonate, gegen die von ihnen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen, unterhalten.

Die Regierungs-Canzley erkannte am 30. März 1723 folgendermaßen:

„Auf von Drost und Beamten zu Warenholz in Sachen Hans Henrich Frevert zu Brosen, wider seinen Vater etc., daß, wenn der letztere den Hof seinem Sohne noch zur Zeit zu übergeben nicht gemeynt, derselbe angewiesen werden könne, bemeldetem seinem Sohne und dessen Ehefrau einen Theil der Leibzucht zu ihrer Subsistenz anzuweisen, und inzwischen den Hof nicht zu beschweren, noch das Holz zu verhauen.“

Ferner ergieng unterm 27. Febr. 1772 von obiger Justiz-Behörde in Sachen Jobst Henrich Strohmeyers zu Berlebeck Kläger, wider seinen Vater, den Colon. Strohmeyer zu Fromhausen, der Bescheid:

„Daß Beklagter dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, wie recht nicht erwiesen, daher Kläger des Unerbberchts für verlustig nicht zu erklären, sondern Beklagter selbigem den Auf- und Unterhalt auf dem Hofe, gegen Verrichtung der behörigen Arbeit, zu gestatten und zu verabreichen gehalten sey.“

Auch erfolgte in Recursachen der Großkötterinn Witwe Meinen auf dem Meyerberge N. 12. der

der Bauerschaft Malhof, Amts Sternberg, wider ihren ältesten Sohn am 3. Sept. 1801 das Erkenntniß:

„Daß Klägerinn und Recurrentinn bis zur Uebergebung des Colonats an Recursen und dessen Ehefrau, beyde auf denselben gegen die, zu dessen Nutzen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen zu unterhalten; des Endes auch die Leibzuchtswohnung, vorkommenden Umständen nach, denselben einzuräumen verbunden u. s. w. n).“

§. 54. Die *acquifita* der Aeltern auf Bauerhöfen müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch angegeben werden, wenn über die Polizeyordnungsmaßige Summe hinausgegangen werden will.

Hierüber bestimmt die Verordnung vom 12. Dec. 1769 folgendes:

„Da man bisher oft bemerkt hat, daß bey den, an den Aeltern errichteten, Eheverschreibungen  
 § 2 bloß

n) Es ließe sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob der leibliche Vater das Colonat, während der Minderjährigkeit des Auerben, wegen eigener Schwäche, bis zur Großjährigkeit desselben zu verheuern befugt sey? Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden könne. Sobald aber die Verpachtung über die Majorennitätsjahre sich erstrecken soll, so ist der gütsherrliche Consens erforderlich. Siehe die gerichtlichen Verhandlungen beym Hofgericht in Sachen Lehmyer zu Graßtrup wider den Auerben.